

# ZH\_OBERGERICHT UE220225 vom 10. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE220225](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE220225)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE220225 du 10 mars 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT UE220225 del 10 marzo 2023

## Erwägungen

### E. 1

Die Staatsanwaltschaft See/Oberland (Staatsanwaltschaft) führte gegen B. \_\_\_\_\_ (Beschwerdegegner) ein Strafverfahren aufgrund verschiedener Vorwürfe, u. a. wegen versuchtem Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, begangen am 1. Februar 2022 (Dossier 1), sowie wegen Drohung, begangen im Dezember 2020 (Dossier 3), und Drohung bzw. Nötigung, begangen im Februar 2021 (Dossier 3), jeweils zum Nachteil von A. \_\_\_\_\_ (Beschwerdeführerin) (vgl. Urk. 9). Mit Schreiben vom 23. Mai 2022 wurde dem Vertreter der Beschwerdeführerin der Abschluss des Verfahrens angekündigt (Urk. 9/D1/18.6). Die Staatsanwaltschaft erliess am 4. August 2022 neben einem Strafbefehl (Urk. 9/D1/25) eine Einstellungsverfügung (Urk. 5) wegen versuchtem betrügerischem Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Dossier 1) und wegen mehrfacher Drohung sowie Nötigung (Dossier 3).

### E. 1.1

Der Beschwerdegegner hat die angefochtene und nun teilweise aufzuhebende Einstellungsverfügung weder veranlasst noch sich mit dieser identifiziert. Er wird deshalb für das Beschwerdeverfahren nicht kosten- und entschädigungspflichtig.

### E. 1.2

Soweit die Beschwerde abzuweisen ist, unterliegt die Beschwerdeführerin. Unter Würdigung der gestellten Anträge hat die Beschwerdeführerin 2/3 der Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sie ersuchte für das Beschwerdeverfahren um unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsvertretung (Urk. 2 S. 2).

### E. 1.3

Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Beschwerdeverfahren setzt gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO voraus, dass die Privatklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint. Nach dem Gesagten erschien die Beschwerde teilweise bereits bei ihrer Erhebung aussichtslos. Bei dieser Ausgangslage ist das Gesuch um Gewährung der

- 15 - unentgeltlichen Prozessführung, soweit es im Zusammenhang mit dem Obsiegen der Beschwerdeführerin nicht als gegenstandslos abzuschreiben ist, abzuweisen.

### E. 1.4

Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwandes des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf CHF 1'800.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). Wie ausgeführt, ist diese Gebühr zu 2/3 der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und zu 1/3 auf die Staatskasse zu nehmen. 2.

## **E. 2**

Das Verfahren sei an die Staatsanwaltschaft See/Oberland zwecks Fortsetzung der Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten betreffend betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Nötigung (eventuell Drohung) zurückzuweisen.

### **E. 2.1**

Da die Beschwerdeführerin teilweise obsiegt, ist sie für das Beschwerdeverfahren zum Teil zu entschädigen. Sie hat sich durch einen Anwalt vertreten lassen (vgl. Urk. 2). Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; LS ZH 215.3). Die Entschädigung im Beschwerdeverfahren erfolgt mittels einer Pauschale (vgl. § 19 Abs. 1 AnwGebV). Unter Berücksichtigung des notwendigen Zeitaufwandes des Anwaltes (für die Bemühungen im Zusammenhang mit dem gutzuheissenden Antrag) ist die Entschädigung auf CHF 1'000.– (inkl. MwSt.) festzusetzen. Da die Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeistandung ersuchen liess, ist diese Entschädigung praxisgemäss direkt ihrem Anwalt auszurichten.

### **E. 2.2**

Das sinngemässe Gesuch der Beschwerdeführerin um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für das Beschwerdeverfahren wird damit bezüglich der Anträge im Zusammenhang mit dem Vorwurf des versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gegenstandslos.

### **E. 2.3**

Bezüglich der Anträge im Zusammenhang mit den Vorwürfen der Drohung bzw. der Drohung und Nötigung war die Beschwerde von Anfang an aussichtslos (vgl. E. III.1.3), womit das diesbezügliche Gesuch um unentgeltliche Rechtsbeistandung abzuweisen ist.

- 16 - Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

### **E. 2.4**

Damit wurden durch die Beschwerdeführerin die mehrfachen Versuche, Bargeld abzuheben, bereits zur Anzeige gebracht. Diese Vorwürfe hätten durch die Staatsanwaltschaft in das Untersuchungsverfahren C-5/2021/10012191 miteinbezogen, von ihr auf die strafrechtliche Relevanz untersucht und das Ergebnis dieser Beurteilung einer Einstellung oder einem Strafbefehl zugeführt werden müssen.

### **E. 2.5**

Die Staatsanwaltschaft führt zwar zutreffend aus, dass der Versuch eines geringfügigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage straffrei bleibt (Art. 22 Abs. 1 i. V. m. Art. 147 Abs. 1, Art. 172ter Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 StGB). Bezüglich der vorliegend versuchten Bargeldabhebungen, insbesondere derjenigen über CHF 1'000.00, greift Art. 172ter Abs. 1 StGB aber gerade nicht. Unter diesem Gesichtspunkt wird der Vorsatz des Beschwerdegegners durch die Staatsanwaltschaft auch bezüglich des weiteren Abhebungsversuches zu prüfen sein.

### **E. 2.6**

Die Einstellungsverfügung vom 4. August 2022 ist bezüglich des in Ziff. 1 geschilderten Sachverhaltes (versuchter betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage)

aufzuheben und die Sache an die Staatsanwaltschaft zurück- zuweisen. 3.

### **E. 3**

Die Staatsanwaltschaft reichte die Verfahrensakten C-5/2021/10012191 ein und nahm mit Schreiben vom 13. Dezember 2022 Stellung (Urk. 8 und Urk. 9). Sie beantragte, die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen (Urk. 17 S. 2). Der Beschwerdegegner liess mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 auf eine Stellung-

- 3 - nahme verzichten (Urk. 15). Mit Verfügung vom 13. Januar 2023 wurde die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft der Beschwerdeführerin zur freigestellten Stellungnahme übermittelt. Innert Frist liess sich diese nicht vernehmen (vgl. Urk. 19 und Urk. 20).

#### **E. 3.1**

Die Staatsanwaltschaft stellte mit Verfügung vom 4. August 2022 weiter den nachfolgenden Vorwurf gegen den Beschwerdegegner ein: Dieser solle im Dezember 2020 D.\_\_\_\_\_, eine Kollegin der Beschwerdeführerin, angerufen und auf deren Combox eine Sprachnachricht hinterlassen habe. In dieser Nachricht solle er davon gesprochen haben, dass die Beschwerdeführerin besessen sei und er sie deshalb im Keller fixiert habe (Dossier 3) (Urk. 5 Ziff. 2). Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung dieses Vorwurfs damit, dass die Sprachnachricht zwischenzeitlich von D.\_\_\_\_\_ gelöscht worden sei. Die Beschwerdeführerin habe die Nachricht auch nie selber gehört. Bei der vorliegenden Sach- und Beweislage könne dem Beschwerdegegner in subjektiver Hinsicht eine

- 8 - Drohung nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, zumal er abstreite, eine ernst gemeinte Drohung ausgesprochen zu haben und sich seine Aussagen nicht widerlegen liessen. Das Verfahren gegen den Beschwerdegegner wegen Drohung sei somit ohne Weiterungen einzustellen (Urk. 5 Ziff. 8).

#### **E. 3.2**

Die Staatsanwaltschaft stellte zudem in der genannten Verfügung den nachfolgenden Vorwurf gegen den Beschwerdegegner ein: Er habe im Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis 28. Februar 2021 im Einfamilienhaus in E.\_\_\_\_\_ [Gemeinde], anlässlich einer verbalen Auseinandersetzung wegen der Unordnung im Haus der Beschwerdeführerin gesagt, sie solle mit dem Kritisieren aufhören, ansonsten würde er sie in den Keller sperren (Urk. 5 Ziff. 3). Dieser Vorwurf wurde durch die Staatsanwaltschaft eingestellt mit der Begründung, dass sich diesbezüglich die Aussagen des Beschwerdegegners und diejenigen der Beschwerdeführerin widersprüchen. Der Sachverhalt liesse sich nicht mehr eruieren, da weitere Beweismittel fehlten. Eine Drohung / Nötigung lasse sich dem Beschwerdegegner nicht anklagegenügend nachweisen, weshalb das Verfahren einzustellen sei (Urk. 5 Ziff. 9).

#### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführerin liess demgegenüber zusammengefasst vorbringen, sie habe den Beweisantrag gestellt, D.\_\_\_\_\_ befragen zu lassen. Diese könne Auskunft darüber geben, ob die Drohung ernst gemeint und an wen die Nachricht gerichtet gewesen sei. F.\_\_\_\_\_ wiederum, dessen Befragung ebenfalls beantragt worden sei, könne Auskunft darüber geben, ob er vom Beschwerdegegner eingesperrt worden sei. Damit könne die Ernsthaftigkeit und Geeignetheit der Drohung, die Beschwerdeführerin in Angst und Schrecken zu versetzen bzw. die Androhung ernstlicher Nachteile aufgezeigt werden

(Urk. 2 Ziff. 1.9). Diese Beweisanträge seien von der Staatsanwaltschaft abgelehnt worden mit der Begründung, die Beweiserhebung würde Tatsachen betreffen, «die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bereits bekannt oder rechtsgenügend erwiesen» seien. Diese Begründung sei offenkundig unzutreffend. Es sei eben gerade nicht bekannt, schon gar nicht rechtsgenügend erwiesen, was der Beschwerdegegner auf den Anrufbeantworter von D.\_\_\_\_\_ gesprochen habe. Die Staatsanwaltschaft habe damit zu Lasten der Beschwerdeführerin den Sachverhalt nicht vollständig abge-

- 9 - klärt und habe deren Parteirechte verletzt. Die Einstellungsverfügung sei daher bezüglich der Tatbestände Nötigung/Drohung aufzuheben (Urk. 2 Ziff. 1.10 f.). Die Beschwerdeführerin liess weiter ausführen, dass die Ankündigung, man werde jemanden einsperren, widerrechtlich sei. Indem sie zu einem nicht willensgemässen Verhalten habe gezwungen werden sollen – namentlich den Beschwerdegegner nicht mehr wegen seiner Unordnung zu kritisieren und diese zu akzeptieren – erfülle der Beschwerdegegner den Tatbestand der Nötigung. Sofern die Handlungsfreiheit nicht als beeinträchtigt erscheine, wäre der Tatbestand der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB erfüllt (Urk. 2 Ziff. 1.8, 2.4). Die Einstellungsverfügung sei somit auch bezüglich dieses Punktes gestützt auf Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO aufzuheben (Urk. 2 Ziff. 2.5).

#### **E. 3.4**

Die Staatsanwaltschaft brachte in ihrer Stellungnahme vom 13. Dezember 2022 (Urk. 17) ergänzend zur Einstellungsverfügung vor, es sei festzuhalten, dass die mutmassliche Nachricht objektiv gesehen nicht dazu geeignet sei, die Beschwerdeführerin bzw. eine Person in derselben Situation in Angst und Schrecken zu versetzen, zumal dies auch offensichtlich nicht passiert sei. Aus diesem Grund erübrige sich auch eine Befragung von D.\_\_\_\_\_ (Urk. 17 S. 2). Es habe überdies nie ein Grund bestanden, F.\_\_\_\_\_ zu befragen. Das diesbezügliche Verfahren C- 7/2021/10004672, wonach der Beschwerdegegner den Geschädigten F.\_\_\_\_\_ am 6. Januar 2021 in der Wohnung am ... [Adresse] eingesperrt habe, sei durch die Staatsanwaltschaft See/Oberland eingestellt worden (Urk. 17 S. 3). 4. Die Beschwerdeschrift spricht bezüglich des Vorwurfs Drohung/Nötigung davon, der Beschwerdegegner habe auf dem Anrufbeantworter von D.\_\_\_\_\_ eine Nachricht hinterlassen, wonach er die Beschwerdeführerin einsperren werde, wenn sie weiter an ihm herumkritisiere und seine Unordnung beanstande (Urk. 2 Ziff. 1.8). Demgegenüber geht aus den Verfahrensakten (vgl. u. a. Urk. 9/D3/1 und Urk. 9/D3/10.1) hervor, dass es sich dabei um zwei separate Vorfälle handelt. Davon geht auch die Staatsanwaltschaft anlässlich der Einstellungsverfügung vom 4. August 2022 aus: Einerseits der Vorfall bezüglich der fraglichen Sprachnachricht auf der Combox von D.\_\_\_\_\_ im Dezember 2020, wobei der Beschwerdegegner gesagt haben soll, dass die Beschwerdeführerin besessen sei und er

- 10 - sie deshalb im Keller fixiert habe (Urk. 5 Ziff. 2; Vorwurf der Drohung), andererseits der Vorfall im Februar 2021, wonach der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin anlässlich einer verbalen Auseinandersetzung gesagt haben soll, er werde sie in den Keller einsperren, wenn sie nicht aufhöre, ihn zu kritisieren (Urk. 5 Ziff. 3; Vorwurf der Drohung bzw. Nötigung). Damit geht die Beschwerdeführerin in der Beschwerde von einem von der Einstellungsverfügung abweichenden Sachverhalt aus; die beiden Sachverhalte werden zu einem vermisch. Es ist vorliegend davon auszugehen, dass mit der Beschwerde aber implizit die Einstellung beider Sachverhalte gerügt werden sollte.

#### **E. 4**

Das Verfahren ist spruchreif. Nachfolgend ist nur insofern auf die Eingaben der Parteien sowie auf die weiteren Akten einzugehen, als sich dies für die Entscheidung als notwendig erweist (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_46/2018 vom 14. Februar 2018 E. 4 m. w. H.).

## **E. 5**

Aufgrund einer internen Reorganisation zufolge hoher Geschäftslast der Kammer ergeht dieser Entscheid in einer teils anderen Besetzung als den Parteien ursprünglich angekündigt. II. 1.

### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin gab anlässlich der Einvernahme vom 18. November 2021 zusammengefasst an, Mitte Dezember 2020 habe sie einen Anruf in Abwesenheit von D.\_\_\_\_\_ auf ihrem Mobiltelefon gehabt. Als sie zurückgerufen habe, habe D.\_\_\_\_\_ ihr mitgeteilt, der Beschwerdegegner habe in der Nacht zuvor eine Combox-Nachricht auf ihrem Mobiltelefon hinterlassen. In dieser habe er despektierlich über die Beschwerdeführerin und die Angerufene gesprochen und habe gesagt, er habe die Beschwerdeführerin im Keller fixiert oder würde sie dort fixieren, da sie besessen sei. D.\_\_\_\_\_ habe diese Sprachnachricht zwischenzeitlich gelöscht und der Beschwerdeführerin auch die Freundschaft gekündigt. Sie habe nach dem Telefonat mit D.\_\_\_\_\_ Angst gehabt, sei zitternd auf dem Sofa gelegen. Sie habe den Beschwerdegegner auf diese Combox-Nachricht angesprochen. Er habe ihr gesagt, dass er Frau H.\_\_\_\_\_ anrufen wolle (Urk. 9/D3/- 10.1 F/A 33 ff.). Die Beschwerdeführerin gab weiter zu Protokoll, im Februar 2021 sei es zu einem Streit zwischen ihr und dem Beschwerdegegner am damaligen gemeinsamen Wohnort in E.\_\_\_\_\_ gekommen; dies aufgrund der Unordnung des Beschwerdegegners im Haus. Anlässlich dieses Streits habe er ihr gesagt, sie solle ruhig sein oder er werde sie einsperren. Sie habe dann aufgehört etwas zu sagen. Sie habe die Aussage ernst genommen, da er auch schon gegenüber D.\_\_\_\_\_ solche Äusserungen getätigt habe (Urk. 9/D3/10.1 F/A 22 ff., 38).

- 11 -

### **E. 5.2**

Demgegenüber gab der Beschwerdegegner anlässlich der Einvernahme vom 11. Februar 2022 zusammengefasst an, er habe nicht D.\_\_\_\_\_ sondern Frau H.\_\_\_\_\_, seine Psychiaterin, anrufen wollen. Er habe im Spass gesagt, dass er die Beschwerdeführerin im Keller fixieren werde und sie besessen sei. Er bestritt, die Absicht (gehabt) zu haben, die Beschwerdeführerin einzuschliessen (Urk. 9/- D3/9.1 F/A 43 ff.). Der Beschwerdegegner gab weiter an, er erinnere sich an den Streit im Februar 2021. Die Beschwerdeführerin habe Wahrnehmungsstörungen – er habe nie damit gedroht, sie einzusperren oder sie zu etwas genötigt. Es habe mehrfach Streitereien wegen der Unordnung gegeben (Urk. 9/D3/9.1 F/A 36 ff.).

### **E. 6.1**

Die Staatsanwaltschaft verfügt nach Art. 319 Abs. 1 StPO unter anderem die Einstellung des Strafverfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a) oder wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich am Grundsatz «in dubio pro duriore» zu orientieren. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit

angeordnet werden. Hin- gegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, An- klage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Frei- spruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 186 E. 4.1, 138 IV 86 E. 4.1).

## **E. 6.2**

Gemäss Art. 180 StGB liegt der Tatbestand der Drohung vor, wenn jemand eine andere Person durch schwere Drohung vorsätzlich in Schrecken oder Angst versetzt. Es ist dabei unerheblich, ob diese Drohung gegenüber einer Drittperson geäussert wird und das Opfer davon erst auf indirektem Weg Kenntnis erhält (Ur- teil des Bundesgerichts 6B\_741/2021 vom 2. August 2022 E. 7.3 m. w. H.). Das Gesetz verlangt eine schwere Drohung; damit wurde die Hürde bewusst hoch ge-

- 12 - legt. Somit erfüllt nicht jede Drohung den Tatbestand. Es ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich ein objektiver Massstab anzulegen. In der Regel ist auf das Empfinden eines vernünftigen Menschen mit einigermaßen normaler psychischer Belastbarkeit abzustellen. Zudem ist es notwendig, dass der oder die Betroffene durch die Drohung tatsächlich in Schrecken oder Angst versetzt wird (BGE 122 IV 97 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1131/2021 vom 12. Januar 2022 E. 4.1 m. w. H.; vgl. auch DELNON/RÜDY, in: Basler Kommen- tar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 19 ff. zu Art. 180 StGB). Der Täter muss die Ab- sicht haben, die betroffene Person zu beunruhigen oder zu verängstigen, wobei Eventualvorsatz genügt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1314/2018 vom 29. Janu- ar 2019 E. 3.2.1).

## **E. 6.3**

Wer jemanden durch Gewalt oder Drohung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlas- sen oder zu dulden, erfüllt den Tatbestand der Nötigung gemäss Art. 181 StGB. Bei der Androhung ernstlicher Nachteile stellt der Täter dem Opfer die Zufügung eines Übels in Aussicht, dessen Eintritt er als von seinem Willen abhängig er- scheinen lässt. Ernstlich sind die Nachteile, wenn ihre Androhung nach einem ob- jektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des oder der Betroffenen gefügig zu machen und so ihre freie Willensbildung und - betätigung einzuschränken (vgl. BGE 122 IV 322 E. 1a und Urteil des Bundesge- richts 6B\_47/2010 vom 30. März 2010 E. 2.2; je m. H.). Die Ernstlichkeit des Nachteils hängt nicht vom tatsächlichen Erfolg der Androhung ab, sondern vom objektiven Ausmass des angedrohten Eingriffs (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1082/- 2013 vom 14. Juli 2014 E. 2.3.1).

## **E. 7.1**

Bezüglich des Telefonanrufes im Dezember 2020 ist festzuhalten, dass der Beschwerdegegner sowohl gegenüber der Beschwerdeführerin (weit vor der An- zeige) wie auch anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 11. Februar 2022 geltend machte, er habe nicht die Bekannte der Beschwerdeführerin, sondern seine Psychiaterin erreichen wollen (vgl. Urk. 9/D3/9.1 F/A 43 und Urk. 9/D3/10.1

- 13 - F/A 35). Die Angaben des Beschwerdegegners sind, da sie konstant sind, als glaubhaft einzustufen. Es ist hier nicht von einem analogen Fall zum Urteil des Bundesgerichts 6B\_820/- 2011 vom 5. März 2012 auszugehen, in dem der damalige

Beschuldigte gegen- über seinem Psychiater anlässlich einer Sitzung angab, er werde seine Freundin vergewaltigen und umbringen, die Konsequenzen seien ihm egal. Bei der Aussage, er werde sie im Keller einsperren, sie sei besessen – die als solche nicht bestritten wird – musste der Beschwerdegegner nicht damit rechnen, dass seine Psychiaterin (welche er eigentlich anrufen wollte) diese Information an die Beschwerdeführerin weitergeben würde. Er konnte sich überdies auch keinen Willen darüber bilden, ob D.\_\_\_\_\_ seine Aussage an die Beschwerdeführerin weiterleiten würde, da er sich darüber irrte, wen er gerade anrief; hinzu kommt, dass er gemäss seinen Aussagen die Äusserung auch nicht ernst gemeint hatte. Damit fehlt es dem Beschwerdegegner am notwendigen (Eventual-)Vorsatz bzw. es kann ihm ein solcher nicht anklagegenügend nachgewiesen werden. Damit ist auch der ursprünglichen Argumentation der Staatsanwaltschaft in der Einstellungs- verfügung vom 4. August 2022 zu folgen. Damit fehlt es am subjektiven Tatbestandsmerkmal der schweren Drohung.

### **E. 7.2**

Bezüglich des Vorfalles vom Februar 2021, wonach der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin anlässlich einer verbalen Auseinandersetzung wegen der Unordnung am gemeinsamen Wohnort gesagt haben soll, er werde sie in den Keller sperren, wenn sie nicht aufhöre, kann offen bleiben, ob der objektive Tatbestand der Drohung i. S. v. Art. 180 StGB und derjenige der Nötigung gemäss Art. 181 StGB erfüllt wäre. Wie von der Staatsanwaltschaft nämlich zutreffend festgehalten (Urk. 5 Ziff. 9), bestehen neben den Aussagen der Beschwerdeführerin (Urk. 9/D3/10.1) keine weiteren belastenden Beweismittel. Der Beschwerdegegner bestätigte zwar die Umstände, namentlich den Streit, bestritt aber, die genannte Aussage getätigt zu haben (Urk. 9/D3/9.1 F/A 36).

- 14 - Der fragliche Streit konnte von niemandem beobachtet werden, es waren lediglich der Beschwerdegegner und die Beschwerdeführerin anwesend. Weitere Beweismittel sind nicht ersichtlich. Bei dieser Ausgangslage und unter Berücksichtigung, dass der Vorfall selbst unter Zugrundelegung der Schilderung der Beschwerdeführerin insgesamt als nicht allzu schwerwiegend erscheint, ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren im Rahmen ihres Ermessens insofern eingestellt hat. Der Sachverhalt kann nicht anklagegenügend erstellt werden und die Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs überwiegt.

### **E. 7.3**

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde bezüglich der Einstellung des Vorfalls vom Dezember 2020 (Dossier 3; Drohung) und der Einstellung des Vorfalls vom Februar 2021 (Dossier 3; Drohung/Nötigung) abzuweisen. III. 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.